

Was kommt nach eANV ? Elektronische Formulare in anderen Verordnungen der Abfallwirtschaft.

Dipl.-Ing. Stephan Pawlytsch

Modawi - Infotag
16. September 2009

**Was ist unter „elektronisches Abfall
Nachweisverfahren“ zu verstehen?
= eANV**

das heißt → Wegfall der Papierform

Somit gibt es nur noch,

**die elektronischen Begleitscheine, die elektronischen
Entsorgungsnachweise und das elektronische Register.**

**Alle diese elektronischen Dokumente werden
unterschrieben mittels der
qualifizierten elektronischen Signatur.**

Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 war nur der Anfang

Andere Gesetze / Verordnungen haben nachgezogen

⇒ VerpackV zu § 10 Abs. 5 die Anlage VI Abs 1.

Die Hinterlegung der Datenerfolgt ausschließlich elektronisch in einer internetbasierten Datenbank. ... Die Prüfbescheinigung ... ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

- ⇒ DepV zu §13 und 17
sowie Anhang 5 Abs. 1 und 2

Einführung der Registerpflicht entsprechend §24 der NachwV und Aufbau einer elektronischen Berichterstattung über Stammdaten und Jahresbericht (vergleiche auch hierzu die Deponieselbstüberwachungsverordnung des Landes NRW)

- ⇒ Einführung der elektronischen Registerpflicht
- ⇒ Einführung der elektronischen Nachweisführung

- ⇒ Der PRTR Bericht nach PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO 166/2006 EU und in das Deutschland das SchadRegProtAG)

In Deutschland mussten die ersten PRTR- Berichte elektronisch schon im Jahre 2008 vorliegen. Das heißt, die Datenermittlung und Datenübertragung sollten elektronisch erfolgen, und zwar in einer Version einer Behördensoftware oder einem Online-Portal.

- ⇒ Diverse „Berichtsschnittstellen“ in den Verordnungen des Abfallrechtes könnten in der Zukunft auch elektronische erfolgen.

Beispiel Altfahrzeuge (1)

WAS	GRUNDLAGE	WER	BIS WANN	WIE	INTERVALL	AN WEN
Bescheinigung der Einhaltung der geltenden Anforderungen des Anhanges der VO	§ 5 (3) § 7 (1)	Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetriebe, Shredderanlagen, und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung		bei Annahme- und Rücknahmestellen der Kfz-Werkstätten sind Bescheinigung durch Kfz-Innung , bei allen anderen Bescheinigung durch Sachverständigen	spätestens alle 18 Monate	unverzögliche Vorlage bei zuständiger Behörde (einschließlich Prüfbericht bzw. Überwachungszertifikat)
Zulassung von Sachverständigen und deren Meldung	§ 7 (2)	zuständige Behörde				gemeinsame Stelle gemäß § 32 (2) UAG
Meldung der vom Sachverständigen durch Bescheinigung anerkannten Demontagebetriebe, Shredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung (gilt auch bei Entzug der Bescheinigung)	§ 7 (2a)	Sachverständige	unverzüglich	Übermittlung einer Durchschrift der Bescheinigung		von den Ländern eingerichtete zuständige Stelle
Bereitstellung von Demontageinformationen	§ 9	Hersteller von Fahrzeugen	6 Monate nach Inverkehrbringen des neuen Fahrzeugtyps			anerkannte Demontagebetriebe
Informationspflicht (über umweltverträgliche Konstruktion, Behandlung, Wiederverwendung und Verwertung von Bauteilen)	§ 10	Hersteller von Fahrzeugen		Veröffentlichung in geeigneter Weise		potentiellen Fahrzeugkäufern
Führung eines Betriebstagebuches und Dokumentation der Zusammenarbeit mit Demontagebetrieben	Anhang Nr. 2.3 und Nr. 2.4	Annahmestellen und Rücknahmestellen	Daueraufgabe			auf Verlangen der Kfz-Innung, des Sachverständigen oder der zuständigen Behörde vorzulegen

Beispiel Altfahrzeuge (2)

WAS	GRUNDLAGE	WER	BIS WANN	WIE	INTERVALL	AN WEN
Führung eines Betriebstagebuches und Erstellung eines Betriebshandbuches	Anhang Nr. 3.2.1.5	Demontagebetriebe		schriftlich		
Nachweis der Funktionfähigkeit der Tanklagerbefüllung und der Förderanlagen	Anhang Nr. 3.2.2.4	Demontagebetriebe		durch gesetzlich vorgeschriebene technische Gutachten		
Betriebsanweisung für die Handhabung wassergefährdender Stoffe und Gefahrstoffe	Anhang Nr. 3.2.2.4	Demontagebetriebe		für jeden Einzelstoff		
Nachweis der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von mind. 10 % des Fahrzeugleergewichts im Jahresmittel	Anhang Nr. 3.2.4.1	Demontagebetriebe				
Führung eines Betriebstagebuches	Anhang Nr. 4.2.1	Shredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung				

Inkrafttreten der Nachweisverordnung

- Grundsätzlich:
01. Februar 2007
- Pflicht zur elektronischen Nachweisführung
einschließlich der elektronischen
Registerführung für gefährliche Abfälle:
01. April 2010 (01. Februar 2011)

Übergangsvorschrift

- Erzeuger und Beförderer müssen erst ab 01.02.11 qualifiziert elektronisch signieren, aber schon ab 01.04.10 ein elektronisches Register führen !

Elektronische Registerpflicht

**Form:elektronisch, wenn elektronische Nachweisführung Pflicht ist.
Tendenz: „Anordnung“ zur Führung des elektronischen Registers.**

Elektronische Berichterstattungspflichten

Form:elektronisch, elektronische Datenübermittlung noch uneinheitlich aber schon Bezug auf die NachwV und der qualifizierten elektronischen Signatur.

Stephan Pawlytsch

proveho GmbH

21255 Tostedt
Schulstraße 19a

Mobil: +49(0) 172 / 28 755 03

Büro: +49(0) 4182 / 29 20 81

sp@proveho-beratung.de

